



GEMEINDE SCHNEISINGEN

Einsatzkostentarif

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Gestützt auf

- § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/05. März 1996,
- § 20 Abs. 2 Bst. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

erlässt die Einwohnergemeinde Schneisingen folgenden Einsatzkostentarif:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

¹Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.--	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.--	50.--
3. Verpflegung bei Einsatzdauer von mind. 3 Stunden, je Person	20.--	-.--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Autodrehleitern	560.--	140.--
5. Anhänger wie Motorspritzen, Anhängelatern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--

c) Ausrüstung

1. Pressluft-Atemschutzgerät inkl. Füllung, je Stück	15.--	-.--
2. Langzeit-Atemschutzgerät inkl. Füllung, je Stück	40.--	-.--
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.--	20.--
4. Schlauchmaterial (inkl. Retablierung) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.70	-.--
- Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	-.--

² Mit der Entschädigung gemäss Absatz 1 dieser Bestimmungen sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	Fr. 200.--
b) Personalkosten, je Person und Stunde	Fr. 50.--

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung am 01. Januar 1998 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am: 28. November 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Alex Hirt

Beat Rohner